

1784, März 27, Hermannstadt: Brukenthal berichtet dem Kaiser über den Fortgang der Steuerreform in Siebenbürgen.

Orig. im Brukenthalischen Hausarchiv Hermannstadt, Q. 2. D. 2.

Bezug: Biographie, 2. Bd., S. 98-106, bes. S. 102, Anm. 102.

[Notizen des Kopisten am Anfang des Dokuments:]

Q 2 D 2

Schrift Herrmanns¹

[S. 1]

Euer *Majestät*

haben durch Allerhöchst dero Hungarisch-Siebenbürgischen Hof Canzler Grafen v. *Eszterházy*² allergnädigst geruhet, mir diejenige Grund Sätze, die Euer *Majestät* für einen Dauerhaften, und standhaften *Contributions* Fuß, allein am schicklichsten, und verträglichsten zu (seyn) seyn allerweiset erachten, zusenden zu laßen, mit dem Allerhöchsten Auftrag: daß, da dermahlen an einem neuen *Contributionali* für Siebenbürgen gearbeitet werde, ich sammt jenen, die daran arbeiten, mich hienach richten, und daß wir in unsern Ausarbeitungen, unser Augenmerk darauf richten solten.

Sobald ich diesen Allerhöchsten Befehl mittelst eines von gedachten Hof Canzler unter dem 8^{ten} *December* vorigen Jahres erlaßenen Schreibens erhalten hatte, war es vor allen Dingen nöthig, ihn den zur *Contributinal Commission* gehörigen Gliedern, als denjenigen, die an dem *Contributinal System* arbeiten, nach dem allergnädigsten Auftrag kund zu machen. In dieser Absicht hielt ich gleich den dritten Tag darauf, nemlich den 19^{ten} *December* vorigen Jahres, eine *Contributinal Commission* ab, und eröffnete derselben, mittelst eines zum *Commissions Protocoll* abgegebenen Vortrags, den Inhalt des an Euer *Majestät* Hof Canzler erlaßenen Allerhöchsten Hand *Billets*, in wie weit es den Gegenstand ihrer Arbeit betraf, und ausmachte, Gemeinschaftlich mit ihr, wurden dem *Provincial Exactorat* die allergnädigst vorgeschriebenen Grund Sätze mit dem Auftrag mitgetheilt, daß es sie mit dem be- [S. 2] reits ausgearbeiteten, und bloß auf die bisherige *Contributions*-Gegenstände sich beziehende *Contributinal-System* zusammenhalten, dieses nach jenem prüfen, und dasjenige, was daran mangle, oder anders gearbeitet worden, darnach umarbeiten, und so weiter, auch an dasjenige, was nicht ausgearbeitet, und nicht einmal berührt worden war, nach Euer *Majestät*

¹ Johann Theodor von Herrmann, Gubernialkanzlist.

² Franz Graf Esterházy.

Allerhöchster Absicht, und Vorschrift Hand anlegen, und darüber Bericht erstatten solle. ich erkühne mich, das *Commissions-Protocoll* über diese Sitzung, hier allerunterthänigst beyzuschließen.

Nach einigen Posttügen, als die *Commission* bereits abgehalten, und das gefaßte *Conclusum* dem *Exactorat* mitgegeben worden war, erhielt ich von Euer *Majestät* Hof Canzler Graf *Eszterházi* ein ferneres Schreiben vom 15^{ten} des nehmlichen Monaths, worinn er mir gemeßenst anzeigte, daß Euer *Majestät* auch eine über diesen Gegenstand Allerhöchst denselben allerunterthänigst erstattete *Nota*, allergnädigst zu entschließen geruhet hätten, daß besagter Euer *Majestät* Hof Canzler die oben erwähnte Grundsätze zur *Contributions-*Einführung und *Urbarial Regulation*, mir nur *per privatas*, jedoch mit dem Bedeuten, daß es auf Allerhöchsten Befehl geschehe, überschicken, und von mir eine ausführliche Wohlmeynung darüber abverlangen solle.

Das *Provincial Exactorat* hatte im mittelst die ihn aufgetragenen Ausarbeitungen, und Vergleichen, in so weit sie Gegenstände betreffen, die in dem ausgearbeiteten *System* enthalten waren, nach der vorgeschriebenen Weise zu Stand gebracht, und stattete schon unter dem 15^{ten} Jenner seinen Bericht darüber ab, worinn es zugleich bat, daß über verschiedene im Bericht ausgezeichnete Gegenstände ihm die weitere Belehrung ertheilt werden möchte. Es meldete daneben: was die *Dominical*, *Cameral* und Geistliche Gründe anbelange, so sey es bekannt, daß solche, nach den Landes gesetzen, *Diplomatibus*, *Novellar Articuln*, [S. 3] *Pactis*, und *Conventionibus*, nach den darauf gefolgtten Allerhöchsten *Affidationen*, und der Gewohnheit, bisher von allen Steuern jederzeit frey geblieben, und folglich niemahls beschrieben, am wenigsten in die *Contributions* Bücher eingetragen worden. Folglich werde die *Commission* leicht einsehen, daß hierinn bis hierher nichts habe gearbeitet werden können, und auch nichts angefangen worden sey.

Die *Contributonal-Commission* nahm den 26^{ten} dieses Monaths gedachten Bericht auf, und theilte mir solchen, mittelst des *Protocolls* zu dem Ende mit, daß ich daraus die wahre Beschaffenheit der Sache weiter einsehen, und gehörig beurtheilen könnte. ich unterstehe mich, auch dieses *Protocoll* hier allerunterthänigst beyzufügen.

Bey diesem müßte ich es vor diesmahl bewenden laßen, weil mich der Allerhöchste Auftrag vom 15^{ten} verpflichtete, vorher, und ehe ich weiter ging, die allerunterthänigste ausführliche Wohlmeynung über jene Vorwürfe, welche in diesem Geschäftte in Erwägung zu ziehen sind, zu erstatten.

Um dem Allerhöchsten Auftrag nach meinem geringen Vermögen ein volles Genügen zu leisten, theile ich die in ihm liegende Gegenstände in zwey Theile, und erkühne mich, zuerst, das wenige vorauszulaßen, was zu dem jetzt unter den Händen befindlichen *Contributinal System* zu gehören scheint; und werde alsdann von den allergnädigst angegebenen Grundsätzen zu reden mich erkühnen, besonders in wie ferne sie die Lage, Beschaffenheit, und das Eigenthümliche des Landes betreffen.

Die Geschichte des Siebenbürgischen *Contributions*-Geschäftes kann, und wird über beyde Gegenstände einiges Licht verbreiten, und deswegen unterstehe ich mich, sie hier so kurz als möglich allerunterthänigst anzuführen. [S. 4] Der allerunterthänigste Bericht aber, welcher darüber pflichtmäßig erstattet worden, und die ihm beygefügt Gutmeynungen werden zur Genüge bezeugen, wie schwer es gehalten, die einmahl angenommene Meynung: die Gründe nicht zu belegen, das *onus non inhaeret Fundo* zu schwächen, geschweige denn gantz auszuwurzeln; so schwer, daß die meisten der Räthe wieder zu den vorigen mangelhaften und verworfenen Einrichtungen zurückzukehren, und so viel an ihnen gewesen, alles Geschehene zu vereiteln, und in Nicht-Geschehenes zu verwandeln keinen Anstand genommen; jetzt wo es nicht mehr um die Beurtheilung, und Prüfung der Grundsätze, denn solche waren schon allergnädigst, und zwar nach vorhin zu verschiedenenmahlen gehörten Stellen, und allen Beamten, die der Gegenstand nur irgendwo betreffen konnte, festgesetzt, und bestimmt, sondern bloß um die Nachsicht, und Erkenntniß, ob, und wie sie befolgt worden? zu thun war. Diese Umstände und Schwierigkeiten werden es zugleich klar machen, warum das Geschäft so langsam, und oft zerstückt genug vor sich gekommen, besonders wenn dabey noch allermildest erwogen wird, daß viele Anordnungen durch die Hände solcher gehen, und auch von solchen ausgeführt werden müssen, die aus vorgefaßter Meynung nicht eben allen Fleiß, und Genauigkeit darauf zu verwenden geneigt gewesen seyn dörften. Es wird sich endlich auch, aus ihnen mit Verlässlichkeit erklären laßen, daß dergleichen Schwierigkeiten die Beweggründe, und wirkende Ursachen gewesen, warum das *Contributions* Geschäft in *Perioden*, mit Duldung verschiedener Mängel, getheilt, und seine Ausführung nur nach und nach bewerkstelligt werden müssen.

In Ansehung des *Contributinal Systems* selbst, und seines innern Gehalts, pflichte ich der in obiger [S. 5] Beylage des *Protocolls* geäußerten Meynung des *Provincial Exactorats* in so weit bey, als sie die Gegenstände betrifft, welche nun noch, ihm allein angehören, und auch allein bearbeitet worden sind. Denn nach ihm, liegt die größte *Contribution* auf Gründen, Aeckern nemlich, Wiesen und Weinbergen; und selbst die zwey Gegenstände, worüber das *Exactorat* Erörterung seiner Zweifel ansucht, die *Taxam Dumetorum* nemlich, und

Proventuum privatorum schade der Dauer und Beständigkeit der darauf gelegten Auflagen so wenig, daß sie vielmehr für sie sprechen. Es haben zwar nach den Sätzen, die diesem *System* zum Grund gelegt worden sind, alle diejenigen von Gewerben, oder *Quaestu privato* angesehen werden müssen, die entweder gar keinen, oder so wenig Grund besitzen, daß die darauf fallende *Contribution* ihre vorige Abgabe bey weitem nicht erreichte. Allein da es dergleichen Leute hier zu Lande nicht wenige giebt, und es nicht wohl möglich ist, sie in so lange anders zu behandeln, bis nicht ihren Erzeugnißen und *Producten* durch andere Anordnungen gewisse Abgaben zugetheilt, und ihr Absatz zweckmäßig belegt worden seyn wird: so ist solches immer nothwendig, und bringt der Sicherheit, und Dauerhaftigkeit des *Contributionale* keinen Nachtheil. Solte dieses nicht geschehen, so würde eine Menge *Contribuenten* zum Theil wenig, zum Theil gar nichts entrichten.

Meiner allerunterthänigsten Meynung nach, dürfte also das ausgearbeitete *System* in Absicht auf die Gegenstände, welche bis jetzt allein unter die *Contributions* Pflicht gezählt worden sind, denjenigen Grund Sätzen meistens entsprechen, welche Euer *Majestät* zur Darnachhaltung mir allergnädigst zutheilen laßen, und ich beziehe mich nur noch wegen einzelner Verhandlung in denselben, auf die allerunterthänigste Gutmeynung, welche ich dem *Gubernial* [S. 6] Bericht beygefügt habe.

Der zweyte Gegenstand meines allerunterthänigsten Gutachtens betrifft die dem Allerhöchsten Hand *Billet* beygebogne Grundsätze. Sie sehen theils auf die Einführung eines klaren, und richtigen Steuer-fußes; theils aber auf die Bestimmung einer billigen Ebenmaaß in den Schuldigkeiten, welche die Unterthanen ihren Grundherrschaften zu entrichten haben.

Die alleinige Belegung der Gründe im allgemeinen betrachtet, hat viele gelehrte, und tiefsinnige Männer beschäftigt; sie haben in weitläufigen Schriften alle mögliche Gründe für, und dawider ausgeführt. Ob nun schon in dergleichen Fällen das Zeugniß der Erfahrung unwiderlegbarer gilt und gelten muß, als die mühsamsten Berrechnungen, und Schlußfolgerungen, die nicht selten durch jene widerlegt werden: so scheint doch, wenn alle Umstände zusammengenommen werden, nicht leicht ein Steuerfuß billiger, der Veränderlichkeit weniger unterworfen, auch den Bedürfnissen des Staats angemessener zu seyn, als auf dem Land die Belegung der Gründe, und bey den Städten die so genannte *Accise*.

Da aber die Bedürfnisse des ganzen Staats durch den Ertrag dieser Belegungen bedeckt werden sollen, so scheint zu folgen, daß vorher die gesammten steuerbaren Gründe dieses nehmlichen Staats beschrieben, ausgemeßen, und die davon herkommende Erzeugniße nach dem Verhältniß ihres Absatzes so ausgewiesen, und angeschlagen werden möchten, daß die

Besteuerung derselben, ohne Bedrückung irgend eines Besitzers, geschweige denn des allgemeinen und nach dem wahren Verhältniß, worinn ein Bürger gegen den andern stehet, geschehen, und ihr Ertrag doch zu der Bedeckung der Bedürfnisse zulangen könne. Die gesegneten Folgen dieser großen, und weisen Einrichtung würden sich freylich Stromweis in großen Staaten [S. 7] ergießen, wenn die Feßel, welche sehr oft den Fleiß, und die Arbeitsamkeit hindern, oder schwächen, zerbrochen, und eine unbeschränkte Gemeinschaft Millionen betriebsamer Menschen freygelassen werden solte. Aber diese geseegnete Folgen würden ausbleiben, wenn nur ein Theil des Staats, ein Land allein, dieser Einrichtung unterzogen werden solte.

Die nähere Anwendung des Gegenstandes auf Siebenbürgen giebt zu verschiedenen Betrachtungen Anlaß. einige liegen in seiner gesetzlichen Verfaßung, andere in dem ihm eigenthümlichen Umständen.

Die Belegung des Grundes hat in Siebenbürgen von vielen Jahren Anstand gefunden. Die durch Gesetze und Verfaßung Steuerfreyen haben sich gesorgt, die ihren Gründen zukommende *Immunität* zu verlieren, wenn auch nur solche Gründe besteuert werden solten, die von dem *Iobagyen* und *Inquilinis* angebauet werden. In den neuern Zeiten hat die Allerhöchste Entschließung von 1754 *Anus non inhaerebit Fundo*: dieses Bestreben begünstigt, und weil keine spätere erfolgt ist, die sie gerade und unmittelbar entweder entkräftet, oder aufgehoben hätte, so kostete es allemahl Mühe, die daraus hergeleitete Folgerungen abzuhalten, wenn sie gleich zuweilen offenbar zu weit ausgedehnt zu werden pflegten. Die Geschichte des jetzigen *Systems* in allen seinen Abtheilungen kann solches hinlänglich darthun; und wie wenig die Einwendungen, die im Grund hauptsächlich aus dieser Rücksicht dawider erregt worden, selbst jetzt noch aufhören, geruhen Euer *Majestät* aus den dem allerunterthänigsten Bericht des *Gubernii* über das neue *System* beygeschloßenen *Votis* allergnädigst zu ersehen.

Ob ich nun gleich der alleruntherthänigsten Meynung bin, daß dieser Satz, zum wahren Nach- [S. 8] theil einer guten *Contributions* Einrichtung, zu weit ausgedehnt werde, und sich auf Gründe, die *Contribuenten* zugetheilt worden sind, schlechthin keinesweges erstrecken könne: so erfordert meine beschworne Pflicht dennoch, es allerunterthänigst anzuführen, daß die *Immunität*, und Steuerfreyheit des Siebenbürgischen Adels gegen bekannte Schuldigkeiten, die ihm obliegen, unter diejenigen wesentliche Freyheiten unbezweifelt mit-gehöre, welche ihm durch Gesetze, Verfaßung, Verleyhungen, und Bestättigungen Hoch Seeliger Könige, und auch Euer *Majestät* Allerhöchster Vorfahren immerdar zugesichert worden sind, und in

deren ununterbrochenem Besitz er seit undenklichen Jahren beständig gewesen ist, und daß die allgemeine Belegung der Gründe daher, auch in dieser Hinsicht, aus Gesetzen und Verfaßung entspringende Umstände gegen sich habe.

Die eigenthümlichen Umstände des Landes geben zu einigen andern Betrachtungen Anlaß. Der Absatz erzeugter Erd-*Producten*, und Früchte ist schwer, und oft unmöglich. Von den wenigen Städten in Siebenbürgen, sind nur zwey, in denen Kauffleute, und Handwercker meistens von ihren Gewerben, und Handwercken allein oft kümmerlich genug leben. In allen übrigen Städten und Märckten, treiben die Bürger Bauern Wirtschaft, besäen ihre Aecker, arbeiten ihre Weinberge, und wenden fast nur die übrige Zeit zur Treibung ihrer Handwercke an. Diese können folglich eben so wenig als der Adel, deßen Hauptsache ohnehin die Landwirthschaft ist, zu der eigentlichen verzehrenden *Classe* gerechnet werden. Der *Producten*-Absatz beschränckt sich mithin, außer den gedachten zwey Städten, hauptsächlich auf die hin und wieder angestellte Beamten, auf die sehr wenige Personen, die von ihren Mitteln leben, auf die Innwohner der Gebürge Oerter, und solcher Gegenden, welche keinen, oder wenig Grund zum Anbau [S. 9] haben, und Vieh Wirtschaft pflegen, und endlich auf die den Bergbau in weitläufigem Verstand treibende Ortschaften. Ein für Siebenbürgen übel geleiteter Handel, oder beßer Krämerey, der die Begierde nach fremde uneinheimischen Waaren sehr zu statten kommt, entziehet, oder erschweret wenigstens dem Handwercker selbst in den obigen zwey Städten den geringen Verdienst, und setzt ihn dadurch nicht selten außer Stande, die Erzeugniße des Landmannes zu kauffen, ob er gleich in manchen Gegenden der einzige wäre, bey dem sie abgesetzt werden könnten; und gewiß abgesetzt werden würden, wenn der erleichterte Verschleuß seiner *Fabricaten*, indem er den Geld Umlauf durch seine Hände leitete, ihm Kräfte, und Aufmunterung zur größern Betriebsamkeit verschaffte; besonders wenn die Kaufleute die *Manufacten* des Landes zum Gegenstand ihres Fleißes wählten, und zur Veredlung Siebenbürgischer *Producten* etwas beyzutragen sich verpflichtet hielten, nicht aber gerade dagegen handelten, und ihrem Gewinn das Wohl der Mitbürger nachsetzten. Bey diesen Umständen ist es daher nicht leicht anders möglich, der Preiß der Brod- und anderer Früchte muß, der eigenen, in gewißem Verstande vortheilhaften Beschaffenheit Siebenbürgens ohngeachtet, sehr oft auf eine dem Ackersmann äußerst nachtheilige Wohlfeile herabsinken, und Miß Jahre ausgenommen, fast jederzeit so gering ausfallen, daß er dem Landmann wenig Muth verleyhet, mehr anzubauen, als er für sich, sein Hauß, und dringendste Nothwendigkeit braucht. Zu der eigenen Beschaffenheit Siebenbürgens rechne ich vorzüglich die glückliche Lage seiner Bezirke, wodurch gemeinlich ein Nachbar dem andern nicht allein mit seinen Erzeugnißen zu Hülfe kommen,

sondern auch an seinem Verdienst Theil nehmen kann. Die oben gemeldete *Consummenten*, Bürger, Berg Leute, Gebürs-Bewohner, Vieh-Zucht Pflieger, und die den Wein anbauen sind hin und her in dem Land vertheilt, [S. 10] und weil sich der Fleiß der Nachbarn nach den Bedürfnissen derselben richtet und beqwemt, so ist der Absatz in den meisten Gegenden, selbst nach dem Zeugniß der Preis Tabellen, im Gantzen wenig ungleich. Solte nun eine höhere, dem Verhältniß zu dem Nutzen mehr entstehende Belegung dazu kommen, oder ein größeres *Procent*, als in dem jetzigen *Contributions-System* angenommen werden, angefordert werden, so könnte der Anbau freylich in den meisten Gegenden leyden, und weniger werden; dieses um so viel wahrscheinlicher, weil ein großer Theil des Siebenbürgischen Volcks der Trägheit und Faulheit so sehr ergeben ist, daß es wenige Bedürfnisse kennt, sich mit dem geringsten begnügt, und mit dem mühseeligsten Unterhalt zufrieden ist, wenn es sich nur dadurch der Arbeit, und der Mühe, die es scheuet, entschlagen kann, und da diese Leute noch außerdem von Unbeständigkeit, und Wanckelmuth so leicht herumgetrieben werden, daß sie oft bey der geringsten Veranlaßung, ihren Sitz zu verändern, kein Bedenken tragen, so könnten sie um so leichter auch aus dieser Ursache sich zu Auswandlungen in die benachbarte Provinzen, verleiten lassen.

Eine stärckere Belegung der Gründe, oder ein größeres *Pro Cent*, als das in dem neuen *System* allergehorsamst vorgeschlagene würde meiner allerunterthänigsten Meynung nach, nicht ehender statt finden können, als bis die freyen Hände, die *Consummenten* vermehrt, und die Erzeugungen, welche auf den Gründen wachsen, auf einen höheren, dem Verhältniß zu den Abgaben entsprechenden Werth gebracht, und auch Anordnungen vorausgelaßen seyn würden, nach welche Gewerbe und Feilschafften, folglich solche *Contribuente* mit Anlagen angesehen werden könnten, die keine, oder wenige Gründe besitzen.

[S. 11] Weil die *Urbarial* Einrichtung von der *Conscription* abhängt, wenn sie nach den Allerhöchsten Grundsätzen bearbeitet werden soll, diese aber noch nicht vorgegangen, so muß ich meine allerunterthänigste Meynung bis zu ihrem Vollzug aussetzen; und dieses alles der Allerhöchsten Einsicht, und Prüfung, und Allernädigsten Entschließung unterlegen.

Hermannstadt. Den 27^{ten} März.
1784

Empfohlene Zitierweise:

Quellen zur Geschichte Samuels von Brukenthal. Aus dem Nachlass von Georg Adolf Schuller, hg. von Konrad Gündisch und Jonas Schwiertz, 2022.

URL: <https://siebenbuergen-institut.de/wp-content/uploads/quellen/qgsb/1784-3-27-1.pdf>
(Stand: 8. April 2022).

© Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V.

Alle Rechte vorbehalten.